

1 Vertragsgrundlagen / Vertragsgegenstand / Vertragszweck / Unterbrechung von Leistungen

1.1 Vertragsgrundlagen

Die InterCard AG, Mehlbeerenstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland, (nachfolgend: „InterCard“) ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland, beaufsichtigtes Zahlungsinstitut. Als Acquirer im Rahmen der folgenden, weltweit tätigen Kartenzahlverfahren, vertreten durch:

- Mastercard Europe SA, Chaussée de Tervuren 198A, 1410 Waterloo, Belgien, (nachfolgend: „Mastercard“) für die Zahlungsmarken „Mastercard“ und „Maestro“;
- Visa Europe Services LLC, eingetragen in Delaware USA, handelnd durch die Niederlassung in London (Nr. BR007632), 1 Sheldon Square, London W2 6TT, Großbritannien, (für die Marken „Visa“, „Visa Electron“ und „V PAY“)
- Diners Club International Ltd., 2500 Lake Cook Road, Riverwoods, IL 60016, USA, (nachfolgend: „Diners“) für die Zahlungsmarken „Diners“, „Diners Club“ und „Discover“;
- JCB International Co., Ltd., 5-1-22, Minami Aoyama, Minato-Ku, Tokio, Japan (nachfolgend: „JCB“) für die Zahlungsmarke „JCB“; sowie
- UnionPay International Ltd., 5F, Building B, No. 6 Dongfang Road, Poly Plaza, Pudong 200120, Shanghai, VR China (nachfolgend: „UPI“) für die Zahlungsmarken „CUP“ und „UnionPay“

(nachfolgend für alle diese Kartenzahlverfahren: „Kartenorganisationen“) ist InterCard berechtigt, mit einem Zahlungsempfänger (nachfolgend: „Vertragsunternehmen“) eine vertragliche Vereinbarung über die Annahme und Verarbeitung kartengebundener Zahlungsvorgänge mittels entsprechender, von den Kartenorganisationen hierfür freigegebener Zahlungsinstrumente (nachfolgend: „Karten“) der oben genannten Zahlungsmarken (nachfolgend zusammen bezeichnet als „Kartentypen“) zu schließen.

1.2 Vertragsgegenstand

Das Vertragsunternehmen (nachfolgend: „VU“) beauftragt InterCard auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die mittels einer dem VU physisch vorgelegten Karte („Card Present“) des vereinbarten Kartentyps an einem EMV-fähigen Zahlungsverkehrsterminal oder Kassensystem (nachfolgend: „POS-Terminal“) mit Standort innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (im Sinne der Ziffer 1.3) initiierten und von dem VU bei InterCard eingereichten Zahlungstransaktionen abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Das VU kann die Akzeptanz eines Kartentyps oder einer beliebigen Kombination von Kartentypen wählen. Das VU wird alle in seinem Geschäftsbetrieb anfallenden Zahlungstransaktionen, die unter Vorlage einer Karte eines vereinbarten Kartentyps initiiert wurden, ausschließlich bei InterCard zur Abrechnung einreichen.

1.3 Vertragszweck

Das VU handelt bei der Inanspruchnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Leistungen ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen, öffentlich-rechtlichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie die tatsächlichen Standorte aller POS-Terminals müssen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) liegen und die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht nach nationalem Recht unzulässig sein (insbesondere keinen Kapitalverkehrskontrollen unterliegen, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen). Sofern der VU den Standort des POS-Terminals in ein anderes Land verlagert, hat der VU InterCard unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Eine Nutzung dieser Leistungen zu anderen Zwecken, insbesondere zu Zwecken als Verbraucher, ist nicht zulässig.

1.4 Unterbrechung von Leistungen

InterCard ist berechtigt, die ihr nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten ist oder
- dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- das VU gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

2 Kartenannahme durch das VU

2.1 Akzeptanzrecht und Akzeptanzpflicht

Das VU darf nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle Karten der vereinbarten Kartentypen zur Zahlung akzeptieren. Legt der Inhaber einer Karte (nachfolgend: „Karteninhaber“) seine Karte zur Zahlung vor, ist das VU verpflichtet, die vorgelegte Karte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Zahlung zu akzeptieren, sofern die Akzeptanz des jeweiligen Kartentyps zwischen dem VU und InterCard vereinbart wurde. Der vorstehende Satz gilt nicht für Karten, die für das VU elektronisch oder optisch als innerhalb der EU ausgegebene Firmenkarten identifizierbar sind.

2.2 Benachteiligungsverbot, Entgeltfreiheit

Das VU wird gegenüber jedem Karteninhaber, der eine Karte zu Bezahlzwecken vorlegt, die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als anderen Kunden. Die Akzeptanz einer Karte darf nicht von einem Mindest- oder Höchstumsatzbetrag abhängig gemacht werden.

Das VU wird unter Beachtung von § 270a BGB von seinen Schuldnern bei der Abwicklung von Zahlungen mittels Karte kein Entgelt vereinbaren, sofern dies nicht mit InterCard unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen schriftlich vereinbart wurde.

Von dieser Ziffer 2.2 bleibt das Recht des VU unberührt, dem Karteninhaber für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsauthentifizierungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten oder sonstige Anreize zur Nutzung eines von dem Händler bevorzugten Zahlungsauthentifizierungsinstruments zu geben. Von den Regelungen dieser Ziffer 2.2 unberührt bleibt darüber hinaus das Recht des VU, kartengebundene Zahlungsauthentifizierungsinstrumente eines bestimmten Kartentyps gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

2.3 Unzulässige Transaktionen

Das VU ist nicht berechtigt, eine Karte zu Bezahlzwecken zu akzeptieren und die entsprechende Zahlungstransaktion bei InterCard zur Abrechnung einzureichen, wenn

- der Karteninhaber die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an das VU übermitteln will oder übermittelt hat,
- die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU gegen den Karteninhaber nicht im Geschäftsbetrieb des VU, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die das VU im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht hat,
- der der Zahlungstransaktion zugrunde liegenden Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen,
- mit der Karte eine bereits bestehende überfällige Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck beglichen werden soll,
- die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das nach dem jeweils geltenden Recht rechts- oder sittenwidrig ist (insbesondere unerlaubtes Glücksspiel oder unerlaubte Erotikangebote),
- aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage das VU Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
 - wenn der Gesamtbetrag einer Zahlungstransaktion (nachfolgend: „Transaktionsbetrag“) auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll oder
 - wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt,
- die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU nicht in das Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegment des VU fällt, das zwischen dem VU und InterCard schriftlich vereinbart wurde,
- der Zahlungstransaktion eine Voraus- oder Anzahlung zugrunde liegt, insbesondere die zugrunde liegende Leistung des VU die Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungstransaktion noch nicht vollständig erbracht wurde,
- die Zahlungstransaktion in einer anderen Währung als der gesetzlichen Landeswährung im Land des Terminalstandortes erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass je VU nur eine Transaktionswährung möglich ist oder
- der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie die tatsächlichen Standorte der POS-Terminal außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) liegen, oder
- die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach nationalem Recht unzulässig ist (insbesondere Kapitalverkehrskontrollen unterliegt, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen).

3 Genehmigung von Zahlungstransaktionen (Autorisierung), Kassenschnitt

3.1 Erfordernis einer Genehmigung des kartenausgebenden Instituts

Das VU ist verpflichtet, für jede nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei InterCard eingereichte Zahlungstransaktion eine Genehmigung durch das jeweilige kartenausgebende Institut oder dessen zwischengeschalteter Stelle anzufordern (nachfolgend: „Genehmigungsanfrage“ oder „Autorisierung“). Die Einholung einer Genehmigung erfolgt automatisiert über das POS-Terminal über InterCard. Sollte aus technischen Gründen die Einholung einer Genehmigung nicht möglich sein, ist eine Zahlung per Karte in der Regel nicht möglich.

3.2 Abwicklung von Genehmigungsanfragen

Das VU hat die Genehmigungsanfragen mittels eines von InterCard bereitgestellten oder von InterCard zugelassenen POS-Terminals über von InterCard zugelassene Wege gesichert elektronisch an InterCard zu übermitteln. Das VU wird die Aufstellung eines POS-Terminals an einem Kassenplatz sowie die Terminal-ID-Nummer des aufgestellten POS-Terminals InterCard bekannt geben, damit das POS-Terminal von InterCard initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.

3.3 Täglicher Kassenschnitt (Clearing)

Das VU ist verpflichtet je POS-Terminal in der Regel täglich, zumindest nach jedem InterCard-Geschäftstag, an dem Transaktionen über das jeweilige POS-Terminal abgewickelt wurden, die Funktion „Kassenschnitt“ durchzuführen, sofern nicht anders mit InterCard vereinbart.

4 Sonstige Pflichten des VU

4.1 Verdacht eines Kartenmissbrauchs

Wenn dem VU Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine ihm vorgelegte Karte gefälscht oder verfälscht ist oder dass ein Kartenmissbrauch oder ein unbefugter Karteneinsatz vorliegt, hat das VU von dem Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und bei fehlender Übereinstimmung des Karteninhabers mit dem Ausweisinhaber die Kartenakzeptanz abzulehnen. Das VU hat InterCard in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden telefonisch zu unterrichten. Auf Verlangen von InterCard wird das VU sich nach besten Kräften bemühen, die Karte einzubehalten.

4.2 Verdacht eines Datenmissbrauchs

Sollte das VU den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten oder des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen oder den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellen, wird es InterCard unverzüglich schriftlich unterrichten. Das gilt auch, sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-Terminal vorgenommen wurden. Bei einer Entsorgung eines POS-Terminals durch das VU ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass alle in dem POS-Terminal gespeicherten Daten gelöscht und das Gehäuse des POS-Terminals unbrauchbar gemacht werden. Die in Ziff. 12.3 und 12.4 enthaltenen Pflichten des VU bleiben unberührt.

4.3 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Das VU ist im Fall einer wiederholten Vorlage von gefälschten oder gestohlenen Karten verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung von InterCard Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Kartenmissbrauch zu ergreifen. Nach Mitteilung durch InterCard hat das VU für Kartenumsätze ab einer von InterCard vorgegebenen Höhe die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und die Identität des Kunden zu prüfen.

4.4 Reklamationen des Kunden

Beschwerden und Reklamationen eines Kunden, die sich auf das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem VU beziehen, hat das VU unmittelbar mit dem Kunden zu klären.

4.5 Akzeptanzhinweise

Das VU hat die Verbraucher über die Akzeptanz bzw. Nichtakzeptanz bestimmter Karten klar und unmissverständlich zu informieren. Das VU ist verpflichtet, die von InterCard zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos an gut sichtbarer Stelle im Kassenbereich sowie am Geschäftseingang deutlich sichtbar darzustellen. Jede weitere Nutzung von Markenrechten der Kartenorganisationen ist dem VU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von InterCard erlaubt. Bei Beendigung

der Akzeptanz eines Kartentyps hat das VU sämtliche Hinweise auf die jeweilige Akzeptanz wieder zu entfernen.

4.6 Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Stammdaten)

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des Vertrages mit InterCard erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat InterCard darüber hinaus über Änderungen der von ihm gegenüber InterCard angegebenen Daten unverzüglich schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat das VU innerhalb von vier Wochen nach einer entsprechenden Anfrage von InterCard schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Internet falls bereitgestellt per Online-Formular eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen (im Folgenden: Stammdaten):

- Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU,
- Postadresse, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie Bankverbindung und den Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe,
- wesentliche Änderungen des Produktsortiments des VU,
- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,
- Änderung des/des gesetzlichen Vertreter/s oder des/der wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 des Geldwäschegesetzes (GwG),
- Insolvenzantrag des Unternehmens und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das Unternehmen,
- Änderungen von postalischen Anschriften des Terminalstandortes und eines ggf. hiervon abweichenden physischen Terminalstandortes, insbesondere bei Änderung in einen anderen souveränen Staat (auch innerhalb der EU) oder bei einer Änderung des relevanten Umsatzsteuer- oder Zollgebietes,
- Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber InterCard auftreten dürfen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels ist InterCard berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen. InterCard ist darüber hinaus berechtigt, die von dem VU mitgeteilten Informationen zu überprüfen, soweit InterCard hierzu rechtlich verpflichtet ist oder bei dem VU ein Wechsel bei den Vertretungsberechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten stattgefunden hat oder die letzte Überprüfung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Das VU hat InterCard alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann InterCard die Auszahlung von Geldern wegen erhöhter Geldwäschegefahr bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes aussetzen.

4.7 Verwaltung von POS-Terminals

Das VU ist verpflichtet, eine jederzeit aktuelle Aufstellung über die von ihm verwendeten POS-Terminals zu führen und InterCard diese Aufstellung auf Anforderung unverzüglich zukommen zu lassen. Aus dieser Aufstellung müssen sich die Seriennummern der POS-Terminals und die Postadressen der Aufstellorte ergeben. Das VU hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Zustand der von ihm verwendeten POS-Terminals regelmäßig überprüft wird.

4.8 Anzeigepflichten

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von InterCard zu erbringenden Leistungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung InterCard anzuzeigen.

4.9 Prüfungspflichten / Ausschlussfrist

Das VU ist verpflichtet, die von InterCard erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die Terminals abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen. Die Ansprüche des VU auf Einreichung von Lastschriftdateien sowie auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzen an InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

4.10 Mitteilung von Manipulationsverdachtsfällen, insbesondere bei Einbrüchen, sowie Terminal-Diebstählen, -Vernichtungen und -Entsorgungen

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-Terminal Manipulationen vorgenommen wurden, es gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für das VU verfügbar ist, hat es InterCard hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-Terminal vorgenommen wurden. InterCard hat das Recht, vom VU auf dessen Kosten die unverzügliche Einsendung oder Übergabe des Terminals zu Prüfzwecken an InterCard oder eine Polizeidienststelle zu verlangen. InterCard wird eine Ersatzterminal bereitstellen und kann das betroffene Terminal bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren.

Das VU ist verpflichtet, die POS-Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit insbesondere auch der angebrachten Sicherheitssiegel und ggf. auf Spuren von Manipulationsversuchen zu überprüfen.

Bei einer Entsorgung eines POS-Terminals hat das VU sicherzustellen und zu dokumentieren, dass es alle Daten und die InterCard-Software im POS-Terminal fachmännisch gelöscht hat und alle Außenhüllen unbrauchbar gemacht werden. InterCard kann die Dokumentation anfordern.

5 Abwicklung von Zahlungstransaktionen

5.1 Auslesen der Kartendaten

Der Karteninhaber muss die Karte physisch für den von ihm gewünschten Zahlungszweck vorlegen und dem VU entweder übergeben, in das POS-Terminal einführen oder dort heranhalten. Das VU hat bei Vorlage der Karte die Kartendaten mittels eines von InterCard dafür zugelassenen und freigeschalteten POS-Terminals auszulesen. Sofern auf der Karte ein Chip aufgebracht ist, sind die Kartendaten aus diesem Chip auszulesen. Sofern auf der Karte kein Chip aufgebracht ist, sind die Kartendaten aus dem auf der Karte aufgetragenen Magnetstreifen auszulesen. Sofern dem VU eine Karte vorgelegt wird, die kontaktlos ausgelesen werden kann und zu diesem Zweck mit dem entsprechenden „kontaktlos“-Symbol der Kartenorganisationen gekennzeichnet ist (nachfolgend: „Tap and Go-Verfahren“), können die Kartendaten auch kontaktlos ausgelesen werden. Die manuelle Abwicklung von Zahlungstransaktionen ohne Einsatz eines POS-Terminals ist nicht zulässig. Das VU hat dem Karteninhaber auf Verlangen die von dem POS-Terminal erstellte Zweitschrift des Leistungsbeleges (nachfolgend: „Kundenbeleg“) auszuhandigen.

5.2 Autorisierung und Authentifizierung von Zahlungstransaktionen durch den Karteninhaber

Die Autorisierung von Zahlungstransaktionen, die mit einer Karte initiiert wurden, durch den Karteninhaber sowie die Authentifizierung des rechtmäßigen Karteninhabers erfolgt entweder durch Eingabe einer Geheimzahl (PIN) an dem POS-Terminal oder durch Unterschrift auf einem von dem POS-Terminal ausgedruckten Leistungsbeleg oder einem von InterCard hierfür zugelassenen Signature-Pad. Bei Authentifizierung durch Unterschrift muss durch das VU ein Unterschriftsvergleich mit der hinterlegten Unterschrift auf dem entsprechenden Feld der Karte erfolgen. Im Falle der Verwendung eines Tap and Go-Verfahrens darf das VU auf die Eingabe einer Geheimzahl sowie auf die Einholung einer Unterschrift des Karteninhabers verzichten, sofern das POS-Terminal nicht die Eingabe einer Geheimzahl oder eine Unterschrift des Karteninhabers verlangt.

5.3 Transaktionseinreichung

Das VU hat die über das POS-Terminal erfassten Transaktionsdaten spätestens einen Geschäftstag nach Transaktionsdatum unter Verwendung des bei der Einholung der zugehörigen Genehmigungsanfrage verwendeten POS-Terminals an InterCard zu übermitteln. Das VU ist dafür verantwortlich, dass die Transaktionsdaten vollständig und fristgemäß InterCard zugehen. In der Regel erfolgt dies über die Terminalfunktion „Kassenschnitt“ (siehe auch 3.3.).

5.4 Aufbewahrung von Leistungsbelegen und Erfüllungsnachweisen

Das VU ist verpflichtet, alle Leistungsbelege und Erfüllungsnachweise (z.B. Lieferscheine, Quittungen) für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Leistungsbeleges, aufzubewahren und InterCard auf Verlangen unverzüglich als Kopie zur Verfügung zu stellen. Sollte das VU nicht innerhalb der ihm von InterCard genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie InterCard zur Verfügung stellen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund von dem kartenausgebenden Institut InterCard rückbelastet werden, ist InterCard – unbeschadet sonstiger Rückbelastungsrechte – zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages an das VU berechtigt.

5.5 Abwicklung von Rückerstattungen (Gutschrifts-Transaktionen)

Rückerstattungen von Zahlungstransaktionen aus stornierten Geschäften darf das VU ausschließlich über ein POS-Terminal durch elektronische Anweisung an InterCard zur Erteilung einer Gutschrift auf das der Karte des Karteninhabers zugeordnete Zahlungskonto leisten. Das VU darf eine Gutschriftbuchung nur veranlassen, wenn es die entsprechende Zahlungstransaktion zuvor bei InterCard zur Abrechnung eingereicht hat und der Zahlungstransaktion eine von dem VU zu erbringende Leistung zugrunde liegt. InterCard wird im Falle einer entsprechenden Anweisung den Gutschriftbetrag an den betreffenden Kartenherausgeber leisten. Für die Ausführung dieser Anweisung wird eine Frist von einem Geschäftstag nach dem Zugang der Anweisung bei InterCard vereinbart.

5.6 Informationspflicht des VU bei Umtausch oder Sachmangel

Sofern ein Karteninhaber Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. wg. eines Sachmangels) geltend gemacht hat und deshalb eine Rückbelastung verursacht hat, ohne dass dies in der Rückbelastungsbuchung entsprechend kenntlich gemacht wurde, ist InterCard vom VU unverzüglich zu benachrichtigen.

Falls das VU wiederholt dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann InterCard kostenfrei die für die Einhaltung der Verpflichtung relevanten Geschäftsprozesse des VU mit geeigneten Maßnahmen überprüfen.

5.7 Aufbewahrung der Händlerbelege

Das VU hat die von ihm eingeholten Händlerbelege sicher mindestens für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Einholung aufzubewahren, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und im Fall von Beleganforderungen durch InterCard gesichert gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte an InterCard zu übermitteln.

6 Gutschrift und Auszahlung von Transaktionsbeträgen, Abrechnung, Verzugsfolgen, Aufrechnung

6.1 Gutschrift von Transaktionsbeträgen

InterCard ist verpflichtet, dem VU die Transaktionsbeträge für alle von dem VU bei InterCard eingereichten Zahlungstransaktionen unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem die entsprechenden Transaktionsbeträge zuvor insgesamt auf dem Konto von InterCard eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VU nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 6.2. Alle Gutschriften und Zahlungen von InterCard an das VU erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung gem. Ziff. 9.

Die Auszahlung erfolgt mit der Ausnahmen gemäß 6.3 in Höhe der vollen Transaktionsbeträge des jeweiligen Clearing-Zeitraumes („Brutto-Settlement“).

6.2 Auszahlung von Transaktionsbeträgen („Settlement“), Ausschlussfrist

InterCard wird die dem VU verfügbar gemachten Transaktionsbeträge in der Transaktionswährung der Terminalstandorte auf das von dem VU angegebene Bankkonto eines CRR-Kreditinstitutes überweisen. Die kontoführende Stelle des Kreditinstituts, bei dem dieses Bankkonto geführt wird, muss sich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Falls das VU nicht alleiniger Kontoinhaber des Bankkontos ist, muss das VU gegenüber InterCard schriftlich darlegen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (GWG) eingehalten werden. InterCard wird die Auszahlung so anweisen, dass das Geld an dem Geschäftstag, der auf den letzten Geschäftstag des Auszahlungsintervalls folgt, beim VU eingeht. Sofern die Auszahlung nicht in Euro erfolgt, beträgt die Frist 4 Tage. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Transaktionsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

6.3 Abzug von Entgelten und Auslagen

InterCard ist berechtigt, von den Transaktionsbeträgen die vereinbarten Entgelte sowie die von dem VU zu erstattenden Aufwendungen abzuziehen, auch bevor sie dem VU verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat das VU die Entgelte und die Aufwendungen auf Anforderung an InterCard zahlen.

6.4 Rechnungslegung / Genehmigung von Abrechnungen

InterCard erteilt dem VU monatlich papiergebunden oder elektronisch (z. B. als PDF oder Excel-File) Abrechnungen über die eingereichten Transaktionsbeträge, die von dem VU an InterCard zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen und die darüber hinaus erforderlichen Angaben nach Art. 12 Abs. 1 Uabs. 1 der EU-Verordnung 2015/751 vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge. Rückbelastete Transaktionsbeträge werden in einer gesonderten Abrechnung ausgewiesen. Das VU hat alle ihm erteilten Abrechnungen innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang bei dem VU zu prüfen und Einwände unverzüglich zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen

rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird InterCard bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.

6.5 Verzugsfolgen

Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung berechnet InterCard dem VU eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die InterCard tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind. Darüber hinaus ist InterCard berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzugs des VU ihre Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften einzustellen. Das Recht von InterCard zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6.6 Ausschluss der Aufrechnung

Das VU kann gegen Forderungen von InterCard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Treuhandabrede

InterCard wird als Treuhänder für das VU die auf dem Konto von InterCard eingegangenen Transaktionsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten oder Treuhanddepots bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots werden auf den Namen von InterCard als offene Treuhandsammelkonten oder -depots im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b ZAG geführt. InterCard wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist InterCard gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von InterCard gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots zu entnehmen. InterCard hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto bzw. -depot die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Transaktionsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

8 Entgelte, Abrechnung, Aufwendungsersatz

8.1 Entgelte, Abrechnung

InterCard erhält vom VU für die von ihr erbrachten Dienstleistungen die jeweils vereinbarten Entgelte. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Für im Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann InterCard die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. Die Entgelte werden nach Kartentyp getrennt vereinbart und ausgewiesen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung durch InterCard („Billing“) erfolgt monatlich in der vereinbarten Transaktionswährung der Terminalstandorte am Ende eines Abrechnungsmonats.

8.2 Zahlungsbedingungen

Sämtliche Dienstleistungsentgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Systems pro rata temporis berechnet und sind monatlich zum jeweils 1. Geschäftstag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sofern das VU InterCard nicht zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren ermächtigt oder zusätzliche Rechnungsstellungen wünscht, kann InterCard hierfür nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gesonderte Entgelte berechnen.

8.3 Zahlungsverzug / Aufrechnungsmöglichkeit

Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung berechnet InterCard eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die InterCard tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind.

Befindet sich das VU in Zahlungsverzug, ist InterCard berechtigt, ihre Leistungen einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. InterCard ist berechtigt, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten des VU gegenüber InterCard gegeneinander aufzurechnen. Darüber hinaus ist InterCard berechtigt, ihr zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem nach Ziff. 3.2 zu übermittelnden Betrag abzuziehen. Das VU kann gegen Forderungen von InterCard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.4 Umsatzsteuer im EU-Ausland und im EWR-Ausland

InterCard kann unabhängig davon, ob das VU den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt abweichend von Satz 1 und 2 ohne Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Das VU verpflichtet sich, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig im „Reverse-Charge-Verfahren“ zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von InterCard auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, InterCard die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat außerhalb der EU (zur Zeit Island, Liechtenstein, Norwegen) muss das VU die steuerliche Behandlung mit InterCard schriftlich abstimmen.

8.5 Aufwendungsersatz

Das VU hat InterCard sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die InterCard zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit InterCard diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Strafgebühren oder Gebühren der Kartenorganisationen, die InterCard von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Strafgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen. Das VU wurde darauf hingewiesen, dass diese Strafgebühren und Gebühren in erheblicher Höhe festgesetzt werden können. InterCard wird das VU auf Verlangen über die jeweils geltenden, wesentlichen Strafgebühren und Gebühren der Kartenorganisationen in Kenntnis setzen.

Ein Aufwendungsersatzanspruch von InterCard besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von InterCard zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

InterCard ist berechtigt, von dem VU einen Vorschuss für die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Statt eines solchen Vorschusses kann InterCard auch bankmäßige Sicherheiten in entsprechender Höhe verlangen.

9 Rückbelastungsrecht

9.1 Gutschriften und Zahlungen unter Vorbehalt

Sämtliche Zahlungen von InterCard an das VU sowie alle dem VU erteilten Gutschriften erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

9.2 Rückbelastung von Transaktionsbeträgen

InterCard wird dem VU verfügbar gemachte Transaktionsbeträge zurückbelasten, soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 6.1 nicht vorgelegen haben oder Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von InterCard eingegangen sind und dem VU verfügbar gemacht wurden, InterCard wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Soweit eine Rückbelastung erfolgt, wird InterCard den bereits an das VU ausgezahlten Transaktionsbetrag dem VU in Rechnung stellen. Rückbelastungsrechte von InterCard gegenüber dem VU werden weder durch die Erteilung einer Genehmigung noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

9.3 Ausschluss des Rückbelastungsrechts

Das Rückbelastungsrecht nach Ziff. 9.2 ist ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):

- Die Karte wurde dem VU physisch vorgelegt.
- Die Einreichung der Zahlungstransaktion war nach Ziff. 2.3 zulässig.
- Für die entsprechende Zahlungstransaktion wurde eine Genehmigung nach Ziff. 3 erteilt.
- Eine nach Ziff. 4.1 ggf. vorzunehmende Identitätsprüfung wurde mit positivem Ergebnis durchgeführt.
- Die Transaktion wurde nach Maßgabe von Ziff. 5.1 bis 5.3 ordnungsgemäß abgewickelt.
- Die Karte war bei Vorlage gültig; das ist der Fall, wenn das Datum der Autorisierung der Zahlungstransaktion innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte liegt.
- Das VU hat ein etwaiges Foto auf der Karte mit der Person, die die Karte vorgelegt hat, verglichen und Übereinstimmung festgestellt.
- Es war nicht erkennbar, dass die dem VU vorgelegte Karte verändert oder unleserlich gemacht wurde.
- Das VU hat den Leistungsbeleg in zweifacher Ausfertigung (ein Händlerbeleg und ein Kundenbeleg) mittels eines POS-Terminals erstellt.

- j) Sofern die Autorisierung der Zahlungstransaktion mittels Unterschrift des Karteninhabers erfolgt ist, hat der Karteninhaber den Leistungsbeleg in Gegenwart des VU auf der Vorderseite unterzeichnet, das VU hat die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg mit der Unterschrift auf der Rückseite der Karte verglichen und keine offensichtliche Abweichung der Unterschriften festgestellt.
- k) Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung einer Karte wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die Verfahren nach Ziff. 12.3 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt InterCard. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Karte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Karte verfälscht oder gefälscht war.
- l) Der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung des Transaktionsbetrages mit der schriftlichen Begründung,
 - aa) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - bb) dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Leistungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an VU zurückgegeben oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - cc) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei aa) bis cc) das VU innerhalb 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch InterCard durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist.
- m) Das VU hat auf eine Anforderung von InterCard, die in dem in Ziff. 5.4 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen InterCard rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.
- n) Die Kartendaten wurden mittels eines von InterCard zugelassenen, EMV-fähigen POS-Terminals erfasst.
- o) Das VU hat die ihm nach Ziff. 4.6 obliegenden Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt.
- p) Das VU hat auf der Vorderseite des Leistungsbelegs seine Firma, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen anbietet, korrekt angegeben.
- q) Das VU hat den Kartenumsatz nur einmal bei InterCard zur Abrechnung eingereicht.
- r) Bei der Zahlungstransaktion stimmen Betrag und Währung mit dem Grundgeschäft überein, das der Zahlungstransaktion zugrunde liegt.
- s) Es ist nicht offensichtlich oder liquide beweisbar, dass das der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Kunden entfallen ist.

10 Sicherheiten

10.1 Anspruch von InterCard auf Bestellung von Sicherheiten

InterCard kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

10.2 Veränderungen des Risikos

Hat InterCard bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das VU zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch von InterCard besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das VU keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

10.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird InterCard eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt InterCard, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziff. 14.3 i) Gebrauch zu machen, falls das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das VU zuvor hierauf hinweisen.

10.4 Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von InterCard gegen das VU aus dem Vertrag bestellt das VU zu Gunsten von InterCard ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des VU gegen

InterCard aus dem Vertrag. InterCard ist berechtigt, zur Sicherung von allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der InterCard aus dem Vertrag, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an das VU zu zahlen.

11 Vorgaben der Kartenorganisationen

Das VU wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Zahlungstransaktionen nach Mitteilung durch InterCard innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. InterCard wird das VU hierbei beraten. Sollten neue Vorgaben aus Sicht des VU wirtschaftlich unzumutbar sein, werden die Vertragsparteien innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Unzumutbarkeit durch das VU die Notwendigkeit der Umsetzung klären. Sollten sich die Vertragsparteien nicht hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der Kartenorganisationen innerhalb von drei Monaten einigen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

12 Vertraulichkeit, Datenschutz, PCI-Vorschriften und Datensicherheit

12.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. InterCard gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

12.2 Datenschutz

Soweit an InterCard personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, wird InterCard diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe Regularien der Kartenorganisationen erheben, verarbeiten und nutzen. InterCard verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. InterCard übermittelt die den bei ihr eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Daten zur Genehmigung und Abwicklung der jeweiligen Zahlungstransaktion weltweit an die Kartenorganisationen oder die von diesen jeweils beauftragten Dritten. Das VU kann sich bei Fragen zur Einhaltung des Datenschutzes jederzeit an die im Internet unter www.intercard.de angegebenen Kontaktadressen wenden.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist InterCard für die bei InterCard verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), und übermittelt zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten diese Daten an die dafür zugelassenen Prozessoren der Kartenorganisationen gemäß der EU-Interchange-VO EU 2015/751, die jeweils eigene Verantwortliche sind. Soweit von InterCard nicht anders benannt ist die jeweilige Kartenorganisation auch der jeweilige Kartenprozessor der Kartenorganisation und handelt als eine zwischengeschaltete Stelle. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des VU (entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen) für die beim VU verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

Das VU wird nach eigener rechtlicher Prüfung insbesondere seine datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der für das VU zuständigen Aufsichtsbehörde umsetzen, und die von InterCard zur Verfügung gestellte Textempfehlung und das von InterCard vorgeschlagene Vorgehen bei der Umsetzung berücksichtigen.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung für VU und für Karteninhaber von InterCard gemäß Art 13 und 14 DSGVO hingewiesen. Diese sind auf der Website der InterCard unter www.intercard.de/Datenschutz verfügbar.

12.3 PCI-Vorschriften

Das VU ist nach Aufforderung von InterCard verpflichtet, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem weltweiten Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS, <https://de.pcisecuritystandards.org/minisite/env2/>) (zusammen nachfolgend: „PCI-Vorschriften“) bei InterCard registrieren, gemäß der Art und des Umfangs der Geschäfte mit Terminalzahlungen eine entsprechende, formularbasierte Selbstauskunft („Self Assessment Questionnaire – SAQ“) und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen nach Aufforderung durch InterCard gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen sich durch einen zugelassenen PCI-Auditor zertifizieren zu lassen. Im Fall

der Zertifizierung wird das VU InterCard jährlich eine Kopie des Zertifikats übermitteln.

Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Kartendaten dürfen nicht in eigenen IT-Systemen des VU gespeichert werden. Das VU darf im Zusammenhang mit der Abwicklung von mittels Karten initiierten Zahlungstransaktionen durch InterCard Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften erfüllen (insbesondere nur Fremd-Software verwenden, die nach Payment Application Data Security Standard (PA DSS) Anforderungen geprüft wurde) und sich deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Das VU stellt InterCard von den von Kartenorganisationen verhängten Vertragsstrafen und Strafgebühren frei, die gegenüber InterCard wegen Nichteinhaltung des PCI-Standards oder unterbliebener PCI-Zertifizierung des VU verhängt werden, sofern und soweit InterCard hierfür kein Mitverschulden trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.

12.4 Datensicherheit

Das VU verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter auch durch Terminalmanipulationen zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Das VU ist verpflichtet, seine kartenrelevanten IT-Systeme und Terminals regelmäßig auf Unversehrtheit und Manipulationen zu überprüfen, sowie InterCard unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten IT-Systeme, den Verdacht auf eine Terminalmanipulation bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit InterCard die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Kompromittierung von Kartendaten an, ist das VU verpflichtet, InterCard unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorschriften durch das VU eingehalten und ob Kartendaten in den IT-Systemen des VU oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat das VU alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sind vom VU zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von InterCard nicht ausreichend sind, ist InterCard berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

13 Haftungsregelungen

13.1 Beschränkung der Haftung von InterCard

InterCard haftet gegenüber dem VU für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet InterCard ausschließlich für

- Personenschäden,
- Schäden, für die InterCard aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: „Kardinalpflichten“).

Soweit Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt werden, haftet InterCard höchstens bis zu einem Betrag von € 5.000,00 je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von InterCard sind. In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

13.2 Nicht zu vertretende Vorkommnisse und höhere Gewalt

InterCard haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

13.3 Haftung für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 13.1. § 675y ist insoweit abbedungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von InterCard gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf € 12.500,00 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die InterCard besonders übernommen hat.

13.4 Haftung des VU

Das VU haftet InterCard für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VU entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen. Im Übrigen haftet das VU nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

13.5 Rechtmäßiges Verhalten

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte InterCard feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist InterCard berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, InterCard von sämtlichen Schäden, die durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU InterCard entstehen können, freizustellen.

14 Laufzeit, Kündigung, Suspendierung

14.1 Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Antrages des VU auf Abschluss des Vertrages durch InterCard. Die Annahmeerklärung wird entweder in Textform an die angegebene E-Mail-Adresse des VU gesendet oder durch die erstmalige Anzeige einer erfolgreichen Durchführung einer Zahlung durch InterCard (d.h. das Terminal zeigt an, dass die Transaktion erfolgreich war). Der Vertrag hat die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Laufzeit. Er kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Wird der Vertrag bis dahin nicht gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Kündigung kann sich auf einzelne Kartentypen beschränken (nachfolgend: „Teilkündigung“).

14.2 Kündigung bei fehlender Transaktionseinreichung

Unbeschadet der Regelung in Ziff. 14.1 kann der Vertrag von InterCard vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn das VU für einen beliebigen, zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten keine Transaktionseinreichung vornimmt.

14.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht,
- das VU mit der Zahlung auf fällige Forderungen der InterCard trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- das VU wiederholt über diesen Vertrag Zahlungstransaktionen einreicht, obwohl er nach Ziff. 2.3 hierzu nicht berechtigt war,
- das VU bei Vertragsabschluss falsche Angaben insbesondere über seinen Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren- und Dienstleistungssegment gemacht hat bzw. zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten nach Ziff. 4.6 schuldhaft nicht nachkommt,
- die Höhe oder Anzahl der an das VU rückbelasteten Zahlungstransaktionen in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der von dem VU im betreffenden Zeitraum eingereichten Zahlungstransaktionen überstiegen hat,
- eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz aus wichtigem Grund von InterCard verlangt,
- eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf das VU ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag InterCard dadurch unzumutbar wird,

- h) gegen InterCard von einer Kartenorganisation Strafgeelder verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des VU erfolgt,
- i) das VU seiner Verpflichtung zur Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 10 nicht innerhalb der von InterCard gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- j) das VU Zahlungstransaktionen bei InterCard über POS-Terminals einreicht, die nicht von InterCard hierfür zugelassen wurden,
- k) das VU in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat,
- l) das VU seinen Geschäftssitz in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlegt,
- m) das Land in dem der Geschäftssitz des VU liegt, nicht mehr zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört,
- n) InterCard die für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen erforderliche Lizenz der Kartenorganisationen nicht mehr innehat,
- o) das VU im Falle einer Rückbelastung nach Ziff. 9.3 l) nicht innerhalb von 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch InterCard durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist, oder
- p) das VU gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt.

14.4 Formanforderungen an Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

14.5 Suspendierung des Vertrages

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der InterCard zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, ist InterCard berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Genehmigung von Transaktionen und Zahlung eingereichter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Ziff. 14.1 Satz 6 gilt entsprechend.

14.6 Hinweise auf die Akzeptanz von Karten

Bei Beendigung des Vertrages wird das VU sämtliche Hinweise auf die Akzeptanz der Karten entfernen, wenn das VU nicht anderweitig hierzu berechtigt ist. Im Falle einer Teilkündigung gilt dies für die Hinweise auf die Akzeptanz der gekündigten Karten.

15 Abbedingung von gesetzlichen Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, § 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und InterCard gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit das VU Kaufmann ist, München, Deutschland.

16.3 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Das VU kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU gemäß 16.3 Abs. 2 – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an InterCard sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen. Ggf. über diesen Vertrag hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

16.4 Änderung wesentlicher Umstände

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

16.5 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

16.6 Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Beschwerden des VU gegenüber InterCard in Hinblick auf sich aus den §§ 675c bis 676c BGB ergebenden Rechten und Pflichten, können an InterCard AG, Bereich Service Kundenbeschwerden, Mehlbeerstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland oder per E-Mail an service@intercard.de gerichtet werden. Auf diesem Wege eingereichte Beschwerden werden von InterCard in Textform innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang beantwortet. Sofern die Beantwortung aus Gründen, die von InterCard nicht zu vertreten sind, nicht innerhalb der Frist möglich sein, so wird InterCard ein vorläufiges Antwortschreiben versenden, das die Gründe für die Verzögerung bei der Beantwortung der Beschwerde eindeutig angibt und den Zeitpunkt benennt, bis zu dem das VU die endgültige Antwort spätestens erhält. Die endgültige Antwort darf nicht später als 35 Arbeitstage nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

InterCard nimmt am Streitschlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank teil. Ein Schlichtungsantrag kann dort per Email an schlichtung@bundesbank.de, per Fax an +49 69 709090-9901 oder per Post an Deutsche Bundesbank, - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main eingereicht werden. Ein Formular dafür und weitere Hinweise zum Verfahren stehen auf <https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.html> zum Download zur Verfügung.

Anlage (optional):

Besondere Regelungen für einzelne Kartenzahlverfahren (zur Zeit leer)

Sofern Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen dem VU übergeben werden, dienen diese Übersetzungen nur dem Verständnis. Bei Auslegungsschwierigkeiten und Unterschieden in den verschiedenen Sprachfassungen ist allein die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend und bindend